

Richtlinie der Stadt Seesen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des regionaltypischen Ortsbildes in der Kernstadt Seesen (Fassadenprogramm Kernstadt)

Motivation und Zielsetzung

In den Orts- und Stadtkernen der LEADER-Region Westharz ist eine verminderte Investitionstätigkeit bei Bestandsobjekten zu verzeichnen. Durch diese Entwicklung droht besonders in den historisch gewachsenen Siedlungskernen ein Stück des identitätsstiftenden baukulturellen Erbes schleichend verloren zu gehen. In der LEADER-Region Westharz wird daher durch eine Förderung der Fassadensanierung der Erhalt des baukulturellen Erbes unterstützt. Das Fassadenprogramm der LEADER-Region Westharz ist beschränkt auf die Stadtteile der Stadt Seesen und gilt nicht für die Kernstadt Seesen.

In Anlehnung an das Fassadenprogramm der LEADER-Region Westharz verfolgt die Stadt Seesen das Ziel, auch im Bereich der Kernstadt Seesen die Erhaltung und Pflege des regionaltypischen Ortsbildes sowie stadtgeschichtlich bedeutsamer Bebauungen durch finanzielle Zuwendungen auf freiwilliger Grundlage zu fördern. Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Anforderungen und Bedingungen für eine Förderung durch die Stadt Seesen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich (Gebietsabgrenzung)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ist begrenzt auf das Gebiet der Kernstadt Seesen. Für die Gebietsabgrenzung sind die katasteramtlichen Grenzen der Gemarkung Seesen gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan maßgeblich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich (Fördergegenstand)

- (1) Auf Grundlage dieser Richtlinie kann eine finanzielle Förderung für Material- und Ausführungsleistungen zur Sanierung, Reparatur oder Erneuerung von ortstypischen historischen Fassaden, insbesondere des Behangs (Holz, Naturstein, o.ä.), gewährt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung nach Absatz 1 ist, dass
 - a) die Gebäudeteile von öffentlichen Flächen her wahrnehmbar sind,
 - b) die geplante Fassadengestaltung an die bauliche Umgebung angepasst ist,
 - c) das öffentliche Baurecht wie bestehende Bauvorschriften, Satzungen, Bebauungspläne etc. eingehalten wird und bei Baudenkmalen eine denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Für die Einhaltung und Beantragung evtl. notwendiger Genehmigungen ist der/die Antragsteller/ -in selbst verantwortlich.

- (3) Folgende Fassadenelemente, Materialien und Gestaltungen sind grundsätzlich nicht förderfähig:
- a) Fenster, Türen (ausgenommen historische Türen), Windfänge, Sockel und ähnliche Elemente
 - b) Fassadenbehänge aus Kunststoff oder aus Faserzementwerkstoffen
 - c) Wärmedämmverbundsysteme
 - d) Werkstoffe mit metallischem Glanz
 - e) Nicht heimische Hölzer (z.B. Tropenhölzer). In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. In diesen Fällen muss jedoch eine Zertifizierung für die verwendeten Hölzer vorhanden sein.
 - f) Eine der Umgebungsbebauung widersprechende Gestaltung in Farbe und Material

§ 3

Förderhöhe

Die Stadt Seesen fördert Fassadensanierungen mit einer Förderquote von 37,5 % der förderfähigen Kosten. Die Fördersumme beträgt je Gebäude maximal 2.600,00 € und minimal 500,00 €. Die maximalen förderfähigen Kosten betragen somit 6.933,00 €. Die minimalen förderfähigen Kosten betragen 1.333,00 €.

§ 4

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer/-innen, deren Gebäude der Gebietskulisse laut § 1 zuzuordnen ist.

§ 5

Antrags- und Abwicklungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich mittels standardisierten Formulars bei der Stadt Seesen einzureichen. Fotos der zu sanierenden Fassade sind beizufügen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über eine Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Seesen im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Haushaltsmittel.
- (3) Mit der Maßnahme darf nicht vor einer schriftlichen Bewilligung durch die Stadt Seesen begonnen werden.

- (4) Die Auszahlung des Förderbetrages durch die Stadt Seesen erfolgt nach antragsgerechtem Abschluss der förderfähigen Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (5) Mit der Förderung ist eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren einzuhalten. Eine Umgestaltung, die dem ortstypischen Erscheinungsbild widerspricht, führt innerhalb der Zweckbindungsfrist zu Rückzahlungsverpflichtungen.
- (6) Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

